

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachstehenden Bedeutungen verwendet:

„Unternehmer“ ist jeder Vertragspartner, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. „Verbraucher“ ist jeder Vertragspartner, der den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.2 Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der eco-INSTITUT Germany GmbH („AN“), das heißt insbesondere Laborprüfungen (Analyseservice, Materialprüfungen), Begutachtung von Produktionsprozessen, Zertifizierungen mit dem „eco-INSTITUT-Label“ oder einem anderen nationalen oder internationalen Qualitätssiegel eines Drittanbieters, einschließlich der Erstellung von Laborberichten, Beurteilungen und Gutachten, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der AN mit dem jeweiligen Auftraggeber („AG“) über die von ihm angebotenen Leistungen oder Lieferungen schließt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG vorbehaltlos ausführt. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

1.4 Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen finden auf die Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten des AN die „Prüf- und Zertifizierungsordnung“ („PZO“) Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und der PZO gelten die Regelungen der PZO vorrangig.

### 2. ANGEBOTE; VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Ein Vertrag mit dem AN gilt erst dann als geschlossen, wenn der AG ein Angebot des AN vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung des AN zugeht oder der AN mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt der AN eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des AN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4 Im Fall einer gutachterlichen Tätigkeit des AN sind Gutachtenthema und Verwendungszweck bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem AG beauftragte Gutachten Privatgutachten sind, mit denen nicht die Wirkungen eines Gutachtens im gerichtlich angeordneten selbstständigen Beweissicherungsverfahren (§ 485 ff ZPO) erzielt werden kann.

### 3. DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

3.1 Der AN erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

3.2 Der Transport und etwaige Rücktransport von Gegenständen des AG erfolgt auf dessen Kosten und Gefahr. Eine Rückgabe von Gegenständen an den AG erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder der AG dies ausdrücklich schriftlich verlangt. Stellt der AG dem AN Prüfmaterial zur Verfügung, wird dieses Material für die Dauer von 3 Monaten nach Erbringung der letzten vertraglich geschuldeten Leistung aufbewahrt und anschließend auf Kosten des AG entsorgt. Bei der Aufbewahrung von Gegenständen des AG ist die Haftung des AN auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

3.3 Ist die Durchführung der vom AN geschuldeten Leistung mit Eingriffen in Gegenstände des AG verbunden, hat der AN für die aus der vertragsgemäßen Durchführung resultierenden Beschädigungen oder Zerstörungen dieser Gegenstände keinen Ersatz zu leisten.

3.4 Der AN hat das Recht, die ihm obliegenden Leistungen durch einen von ihm sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer, beispielsweise einem externen Sachverständigen, durchführen zu lassen. Die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Verpflichtungen des AG gelten auch gegenüber den Unterauftragnehmern des AN. Ein Weisungsrecht des AG gegenüber den Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern besteht nicht.

3.5 Im Fall einer gutachterlichen Tätigkeit des AN wird das erstellte Gutachten dem AG in Schriftform und in einfacher Ausfertigung unter Nennung des für die Ausarbeitung verantwortlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.6 Ungeachtet der von dem AN erbrachten Leistungen, insbesondere von Laborprüfungen oder sonstigen Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten einschließlich der Erstellung von Gutachten, ist der AG weiterhin für die Mängelgewährleistung für die geprüften oder zertifizierten Produkte, für die Produktbeobachtungs- und -haftungspflicht sowie sonstige gesetzliche Verpflichtungen eines Herstellers verantwortlich. Insbesondere übernimmt der AN bei einer Laborprüfung auf technische Sicherheit keine Gewähr für die Freiheit des geprüften Produkts von sonstigen Mängeln, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

#### 4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Soweit zur Durchführung des Vertrages Mitwirkungshandlungen des AG erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Erstattung von Aufwendungen findet nicht statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart ist. Kommt der AG den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und gerät er dadurch in Verzug, kann der AN den ihm entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

4.2 Im Rahmen der Mitwirkungshandlungen gemäß Ziffer 4.1 hat der AG dem AN insbesondere alle für die Durchführung des Vertrages relevanten Gegenstände, Dokumente und/oder Informationen vollständig zu übergeben oder mitzuteilen. Eine Pflicht des AN, die mitgeteilten/übergebenen Gegenstände, Dokumente oder Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, besteht nicht, es sei denn, hierzu besteht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Anlass oder die Überprüfung wurde ausdrücklich als Leistungspflicht des AN vereinbart.

4.3 Stellt der AG dem AN Produkte oder andere Materialien zur Verfügung, die Gegenstand von Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten sind bzw. sein sollen, müssen diese Produkte/Materialien entsprechend der Probenahmenvorgaben des AN, abrufbar unter [www.eco-institut.de](http://www.eco-institut.de), aus der Serienfertigung des AG stammen und repräsentativ für die Produkte/Materialien sein, das geprüft

und/oder zertifiziert werden soll. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung hat der AG durch Gegenzeichnung eines Probenahmefolienabgabebogens abzugeben, das den zur Verfügung gestellten Produkten/Materialien beizufügen ist.

4.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, kann diese von dem AG nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Im Fall einer Abnahmeverpflichtung ist der AG verpflichtet, die Leistungen des AN binnen 14 Tagen nach Fertigstellung und Aufforderung des AN abzunehmen, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Nimmt der AG die Leistung trotz Aufforderung des AN innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, so verpflichtet sich der AN, den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme ausdrücklich hinzuweisen.

#### 5. VERTRAULICHKEIT

5.1 Die Parteien sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von drei (3) Jahren fort. Als vertrauliche Informationen gelten unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, insbesondere Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten.

5.2 Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind solche Informationen, für die die jeweils empfangende Partei nachweist, dass sie

- im Zeitpunkt der Überlassung zum Stand der Technik gehören oder öffentlich bekannt sind oder nach Offenlegung ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
- ihr schon vor der Überlassung bekannt waren oder
- ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, ohne dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber dem Übermittler übernommen hat;
- aufgrund von Rechtsvorschriften, rechtlichen Anordnungen, behördlichen Regelungen oder rechtskräftigen Entscheidungen offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich zulässig, hat die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich über die entsprechenden Entscheidungen der Behörde oder des Gerichtes zu unterrichten;
- unabhängig vom Übermittler von der empfangenden Partei selbst, unabhängig von der Überlassung und ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten beschafft oder entwickelt wurden bzw. werden.

5.3 Im Fall einer gutachterlichen Tätigkeit ist es dem AN zudem untersagt, das Gutachten selbst oder Teile daraus für eigene Verwendungszwecke zu nutzen.

5.4 Der AN wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Auflage besteht. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des AG bleiben unberührt.

## 6. NUTZUNGSRECHT

6.1 Die im Rahmen der Durchführung des Vertrags erbrachten Leistungen des AN dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks genutzt werden. Der AN räumt dem AG an urheberrechtlich geschützten Leistungen, soweit nicht anders vereinbart, ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den jeweiligen Zweck des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht ein. Der AG ist nicht berechtigt, die Leistungen des AN zu bearbeiten, zu verändern, in veränderter Form oder nur auszugsweise zu nutzen. Ein Recht zur Unterlizenzierung besteht ebenfalls nicht.

6.2 Für den Fall, dass dem AG das Recht eingeräumt wird, das „eco-INSTITUT-Label“ oder ein anderes nationales oder internationales Qualitätssiegel eines Drittanbieters in dem jeweils vereinbarten Umfang zu nutzen, darf dieses Label oder Qualitätssiegel nur für den vereinbarten Verwendungszweck, insbesondere das zertifizierte Produkt oder den zertifizierten Bereich, und nur in der von dem AN zur Verfügung gestellten, unveränderten Form verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Marken und sonstigen Kennzeichen des AN bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN.

6.3 Bei einem Verstoß des AG gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 6 ist der AG verpflichtet, den AN von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Nutzung der von dem AN erbrachten Leistungen, des Labels „eco-INSTITUT-Label“ oder eines anderen nationalen oder internationalen Qualitätssiegels eines Drittanbieters oder und/oder der Marken oder sonstigen Kennzeichen des AN beruhen, und allen damit verbundenen Aufwendungen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch angemessene Rechtsverteidigungskosten des AN.

### 6.4 Werbung mit Laborberichten

Hinsichtlich der Werbung mit im Rahmen von Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten erstellten Laborberichten des AN gelten ergänzend die Hinweise „Werbung mit Laborberichten“, abrufbar unter <https://www.eco-institut.de/de/werbung/>.

Danach gelten für die Werbung mit Laborberichten folgende Grundsätze:

- **Laborbericht ohne Beurteilung:** Die Prüfergebnisse im Bericht beziehen sich ausschließlich auf das vom AG vorgelegte Prüfstück. Der Bericht darf in der Produkt- und Firmenwerbung nicht verwendet werden.

- **Laborbericht inklusive Beurteilung gemäß gesetzlicher Verordnung:** Die Prüfergebnisse im Bericht beziehen sich ausschließlich auf das vom AG vorgelegte Prüfstück. Der Bericht darf in der Produkt- und Firmenwerbung nicht verwendet werden. Der Bericht darf als technische Dokumentation vollständig im Internet nach schriftlicher Zustimmung des AN veröffentlicht werden. Der AN empfiehlt dem AG eine Wiederholungsprüfung spätestens nach 3 Jahren.
- **Laborbericht inklusive Beurteilung gemäß freiwilligem Fremd-Label (Qualitätssiegel):** Die Prüfergebnisse im Bericht beziehen sich ausschließlich auf das vom AG vorgelegte Prüfstück. Der Bericht dient ausschließlich zur Vorlage bei der Vergabestelle zum jeweiligen Fremd-Label. Der Bericht darf in der Produkt- und Firmenwerbung nicht verwendet werden.
- **Zertifizierung:** Der Bericht verliert umgehend seine Gültigkeit bei Änderungen der Zusammensetzung oder des Produktionsverfahrens des zertifizierten Produktes. Eine auszugsweise Veröffentlichung des Berichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Hinweisen „Werbung mit Laborberichten“ und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Geschäftsbedingungen vorrangig.

## 7. PREISE; ZAHLUNGEN

7.1 Maßgeblich ist der vereinbarte, ansonsten der von dem AN für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt. Bei grenzüberschreitenden Leistungen sind etwaige Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben (gleich welcher Art), die für die grenzüberschreitende Leistung anfallen, von dem AG zu tragen. Eine Zahlungspflicht des AG besteht auch dann, wenn die Laborprüfung und/oder Zertifizierung des jeweiligen Produkts nicht erfolgreich ist.

7.2 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG fällig.

7.3 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie nur zahlungshalber angenommen.

7.4 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist der AN berechtigt, alle Vergütungsanforderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks.

7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem AN schriftlich anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des AG wegen Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie der Zahlungsanspruch des AN. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, so stehen ihm abweichend von Satz 1

Zurückbehaltungsrechte wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis generell uneingeschränkt zu.

## 8. KÜNDIGUNG

8.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8.2 Wichtige Gründe, die die AN zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere

- die Verweigerung der Erfüllung der Mitwirkungshandlungen durch den AG;
- der Versuch des AG, in unzulässiger Weise auf die Leistungserbringung durch den AN einzuwirken;
- der Verstoß des AG gegen die Regelungen der Prüf- und Zertifizierungsverordnung des AN;
- die Verwendung eines von dem AN erstellten Gutachtens oder von Teilen davon außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks;
- eine unberechtigte Veröffentlichung (Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung) eines von dem AN erstellten Gutachtens;
- die erst nach Auftragsannahme erfolgte Feststellung, dass dem AN die zur Erledigung des jeweiligen Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.

8.3 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die, bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist.

8.4 In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die volle, vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die, vom AN noch nicht erbrachten, Leistungen vereinbart.

## 9. FRISTEN UND TERMINE

9.1 Ist kein verbindlicher Leistungszeitpunkt vereinbart, gerät der AN erst dann in Verzug, wenn der AG ihm zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung in Schrift- oder Textform gesetzt hat. Leistungsfristen beginnen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom AG geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie – sofern eine Anzahlung vereinbart wurde – ab deren Eingang zu laufen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des AG verlängern die Leistungszeiten angemessen.

9.2 Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei unvorhersehbaren und nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt (insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Krankheit, auch auf Seiten etwaiger Vorlieferanten des AN), ist der AN berechtigt, die Leistung um die Dauer der Lieferhindernisse hinauszuschieben. Für den Fall, dass diese Lieferhindernisse mehr als sechs Wochen andauern, ist der AN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer.

10.2 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

10.3 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

10.4 Ansprüche wegen mangelhafter Gutachterleistung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eingang des Gutachtens beim AG.

10.5 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## 11. HAFTUNG

11.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit erfolgt eine Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 In sonstigen Fällen wird – soweit in Ziffer 11.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht haftet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Eine weitergehende Haftung ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.3 ausgeschlossen.

11.3 Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse umfassen sämtliche wie auch immer geartete Ansprüche des AG gegen den AN, seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und seine Hilfskräfte aus dem Vertrag oder aus seiner Durchführung, einschließlich eventueller Ansprüche aus § 280 BGB und Rückgriffsansprüche des AG.

## 12. DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung des AN verwiesen die unter anderem unter <https://www.eco-institut.de/de/datenschutzerklaerung/> abrufbar ist.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN, soweit nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem AG aus der Geschäftsverbindung mit dem AN zustehen, ist ausgeschlossen.

13.3 Auf Verträge zwischen dem AN und dem AG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechts (Art. 3 bis 46 EGBGB einschließlich) und des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der AG als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

13.4 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des AN. Der AN ist jedoch auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am besonderen Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.

13.5 Verträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Soweit ein Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.6 Der AN nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbelegungs-gesetz (VSG) teil.